

Amtsblatt des Marktes und der

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein, Gemeinden Maihingen · Marktoffingen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 27 – 28. Juni 2023

Amtsblattveröffentlichung

In-Kraft-Treten der Einbezie-hungssatzung "Ortseingang-West" in der Gemeinde Marktof-

fingen

hier: Öffentliche Bekanntma-chung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

(BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen

hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die oben genannte Ein-beziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) be-

schlossen. Die Eir

Die Einbeziehungssatzung mit

Begründung und Satzung kann je-dermann im Rathaus der Gemein-

de Marktoffingen, Amtszimmer

des 1. Bürgermeisters, während der

üblichen Amtsstunden (Montag:

15.00 h - 17.00 h, Dienstag: 09.00 h -11.30 h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00

h), sowie in der Verwaltungsge-meinschaft Wallerstein, Weinstra-

meinschaft Wallerstein, Weinstra-ße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 11, 1. OG) während der allge-meinen Dienststunden (Mo: - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h -18.00 h; Fr: 8.00 h - 12.00 h) einse-hen und über deren Inhalt Aus-kunft verlagen

kunft verlagen. Außerdem sind die Planunterla-

gen im Internet unter www.vgwallerstein.de einzusehen. Mit der öffentlichen Bekannt-

machung tritt die Einbeziehungs-

satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

in Kraft.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

demnach 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verlet-

zung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

nis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sach-verhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist

darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 die Vor-

sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädi-

39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht in-

Danach erlöschen Entschädi-gungsansprüche für nach den §§

nerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein für die Gemeinde Marktoffingen

Wallerstein, den 27.06.2023 Ellinger Verwaltungsrat